Nr. 185 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 157 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2015 mit der Vorlage befasst.

Der Berichterstatter Abg. HR Dr. Schöchl erläutert den Inhalt der Vorlage wie folgt: Die Entlohnung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im öffentlichen Dienst ist derzeit im § 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 geregelt. Ab dem 1. Jänner 2016 neu in den Landesdienst eintretende Bedienstete werden jedoch nicht mehr nach dieser Bestimmung, sondern nach dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz entlohnt (vgl die am 4. November 2015 im Landtag erfolgte Beschlussfassung zum Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Ausschussbericht im Internet auffindbar unter:

http://www.salzburg.gv.at/00201lpi/15Gesetzgebungsperiode/4Session/087.pdf)

Aus diesem Anlass sollen auch die bereits im Dienststand befindlichen Bediensteten in das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG) einbezogen werden, um die für betroffene Bedienstete unter Umständen schwer auffindbare und nicht leicht verständliche Sonderentlohnungsregelung im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 zu vermeiden. Inhaltlich werden nicht die bestehenden Besoldungsbestimmungen übernommen, sondern bereits länger beabsichtigte finanzielle Besserstellungen dieser Berufsgruppe vorgenommen. Da keine Beamtinnen oder Beamten betroffen sind und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse außer in verfassungsrechtlich gebotenen Fällen gemäß § 1 Abs 1a L-BG auch nicht mehr begründet werden können, sind Änderungen nur im L-VBG erforderlich.

Abg. Mag. a Sieberth erklärt, dass es sich um einen großen echten Fortschritt handle.

Für die FPÖ erklärt Abg. Essl, es sei ein langer Weg gewesen und ein Sieg.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 157 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Dezember 2015

Der Vorsitzende: Ing. Sampl eh. Der Berichterstatter: HR Dr. Schöchl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2015: Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.